

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

Neuvergabe eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages

Die Stadt Helmstedt hat am 28.06.2018 im Elektronischen Bundesanzeiger und im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, dass der derzeit bestehende Strom- und der derzeit bestehende Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon AG mit Ablauf des 30.06.2020 enden. Weiter wurde bekannt gemacht, dass die Neuvergabe der Verträge in zwei Losen erfolgen soll, wobei sich das Los 1 auf den Stromkonzessionsvertrag und das Los 2 auf den Gaskonzessionsvertrag bezieht. Interessierte Energieversorgungsunternehmen wurden gebeten, bis spätestens zum 01.10.2018 (12:00 Uhr) eine Interessenbekundung bei der Stadt Helmstedt einzureichen.

Auf diese Bekanntmachungen hin hat die Avacon Netz GmbH am 10.07.2018 fristgerecht als einzige Bewerberin ihr Interesse am Abschluss neuer Konzessionsverträge für beide Lose bekundet.

Aufgrund des von der Stadt Helmstedt entwickelten Ersten Verfahrensbriefs, der insbesondere auch die Matrizen zur Bewertung der Angebote für beide Lose enthielt, hat die Avacon Netz GmbH am 03.05.2019 fristgerecht vollständige indikative Angebote für beide Lose abgegeben.

Diese Angebote wurden mit der Avacon Netz GmbH am 11.09.2019 näher verhandelt.

Infolge dieses Verhandlungsgesprächs hat die Avacon Netz GmbH die Angebote noch einmal überarbeitet und ihre verbindlichen Angebote vom 18.11.2019 fristgerecht und vollständig bei der Stadt Helmstedt eingereicht. Gegenstand der sehr umfangreichen Angebotsunterlagen sind u. a. die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Konzessionsverträge. Die vollständigen Angebotsunterlagen, die neben den angebotenen Konzessionsverträgen u. a. auch ausführliche Netzbetriebskonzepte beinhalten, können bei Interesse im Fachbereich Tiefbau und Umwelt, Neumärker Str. 1, 3. OG, Zimmer N305, eingesehen werden.

Die seitens der Stadt Helmstedt festgelegte Mindestanforderung (Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung oder etwaiger Nachfolgevorschriften) hält die Avacon Netz GmbH in Bezug auf beide Lose ein. Eine Bewertung anhand der Bewertungsmatrizen erübrigt sich, da es sich bei dem Angebot der Avacon Netz GmbH um das einzige Angebot handelt.

Auch die gesetzlichen Vorgaben gem. § 148 Abs. 2 NKomVG werden eingehalten, da die Erfüllung kommunaler Aufgaben durch die Vertragsabschlüsse nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Helmstedt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt sind.

Beschlussvorschlag:

In dem Verfahren zur Neuvergabe eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrags wird der Zuschlag auf die verbindlichen Angebote der Avacon Netz GmbH vom 18.11.2019 für die Lose 1 (Stromkonzessionsvertrag) und 2 (Gaskonzessionsvertrag) erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, den dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Stromkonzessionsvertrag und den dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügten Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon Netz GmbH abzuschließen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen:

1. Stromkonzessionsvertrag
2. Gaskonzessionsvertrag

Stromkonzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Avacon Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Ehret, Jörg Maß,
Rainer Schmittziel, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

- nachstehend „EVU“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern in dem in § 1 Abs. 3 dieses Vertrags bezeichneten Vertragsgebiets mit Strom geschlossen:

§ 1

Art und Umfang des Stromnetzbetriebs/Wegennutzungsrecht

- (1) Das EVU ist Eigentümer und Betreiber eines Stromversorgungsnetzes, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet entsprechend den Zielen gem. § 1 Abs. 1 EnWG sicherstellt. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird das EVU jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anschließen.

- (2) Die Stadt räumt dem EVU für die Dauer dieses Vertrags das Recht ein, den der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum im Vertragsgebiet (Straßen, Wege, Plätze usw.) ober- und unterirdisch für die Errichtung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen, die zu einem Netz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet gehören, mit zu benutzen.
- (3) Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist die Kernstadt der Stadt Helmstedt und die Ortsteile Barmke und Emmerstadt der Stadt. Das Vertragsgebiet wird kartographisch in der Anlage 1 dargestellt.
- (4) Stromverteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrags sind alle Leitungen für die Stromversorgung einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör (z. B. Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder).
- (5) Soweit öffentlicher Verkehrsraum i. S. v. Abs. 2 für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Stromverteilungsanlagen genutzt werden soll, die nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen (Durchgangsleitungen), ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu treffen, die den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung trägt.
- (6) Für die Benutzung sonstiger Grundstücke der Stadt, welche nicht zum öffentlichen Verkehrsraum i. S. v. Abs. 2 gehören, räumt die Stadt dem EVU auf dessen Wunsch im Rahmen des ihr Zumutbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein. Das EVU zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die mit der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch fällig wird. Bei der Bemessung der Entschädigung sind der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks zu berücksichtigen. Die für die Einräumung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt das EVU. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) bleibt unberührt.

- (7) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder zu einem sonstigen Zweck ganz oder teilweise zu entwidmen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt das EVU vorher rechtzeitig unterrichten. Sofern die betroffenen Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, räumt die Stadt dem EVU auf dessen Wunsch im Rahmen des ihr Zumutbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein. Abs. 6 S. 2-4 gilt entsprechend.

§ 2

Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

- (1) Als Gegenleistung für das auf der Grundlage dieses Vertrags eingeräumte Weegenutzungsrecht zahlt das EVU an die Stadt die nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in der jeweils geltenden Fassung oder etwaigen Nachfolgevorschriften höchstzulässige Konzessionsabgabe. Dies gilt auch für Durchleitungs- und Weiterverteilungsfälle i. S. v. § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) Die Konzessionsabgaben werden in vier Raten i. H. v. 25 % der für das Vorvorjahr gezahlten Konzessionsabgabe nachträglich spätestens zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres innerhalb des ersten Quartals des nächsten Kalenderjahres abgerechnet. Der Stadt wird das Recht eingeräumt, jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Quartals eine Änderung des Abschlagszahlungsmodus zu verlangen. Die Stadt kann auch monatliche, nachträgliche Abschläge, jeweils zum 5. des Folgemonats, vom EVU fordern. Dann beträgt der Abschlag 1/12 des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Auf Wunsch der Stadt wird das EVU auch die Möglichkeit der Umsetzung anderer Zahlungsintervalle prüfen und umsetzen. Eine Umstellung der Zahlungsintervalle ist mehrfach während der Vertragslaufzeit möglich.
- Bei erheblichen Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe wird das EVU nach dessen Kenntnis die Stadt frühzeitig unterrichten. Die Stadt kann dann eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Das EVU verpflichtet sich zu einer Umstellung der Abschlagszahlung jeweils zur nächsten Abschlagszahlung.

- (3) Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können und auf Wunsch auch in einem persönlichen Gespräch vor Ort in der Verwaltung oder den Gremien der Stadt erläutern. Die Richtigkeit der Schlussabrechnung wird die beim EVU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur und den Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Abrechnung testieren. Das EVU wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben. Eine Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Positionen ist durch das EVU u. a. durch Erteilung sämtlicher hierfür erforderlichen Auskünfte oder Erläuterung und Nachweis der Grundlagen der Berechnung zu gewährleisten. Die Stadt hat das Recht unter Einhaltung des Datenschutzes Einblick in die betreffenden Netzrechnungen zu nehmen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Abwicklungskosten werden vom EVU getragen.
- (4) Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung ausgeglichen und nicht verzinst, es sei denn, es handelt sich um Verzugszinsen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 4 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt, wenn die Rückforderung berechtigt und mit einem Testat nachgewiesen ist.
- (5) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Begrenzung der Konzessionsabgaben für einzelne Kundengruppen entfallen oder die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und solange und soweit das EVU diese zulässigerweise bei den Netzkunden dem Grunde und der Höhe nach erheben darf. Anderenfalls werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen. Soweit rechtlich zulässig, gelten die in § 2 Abs. 1 geregelten höchstzulässigen Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.
- (6) Das EVU gewährt der Stadt (einschließlich ihrer Regie- und Eigenbetriebe) gemäß der jeweils geltenden KAV oder etwaiger Nachfolgevorschriften für deren Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf alle Preisbestandteile für den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Stadt (derzeit i. H. v. 10 %). Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Der Kommunalrabatt wird

auf Wunsch der Stadt entweder gegenüber dem jeweiligen Lieferanten eingeräumt, wenn die Stadt mit diesem einen All-inclusive-Vertrag geschlossen und ihren Anspruch auf Gewährung des Kommunalrabatts an den Lieferanten abgetreten hat, oder jährlich im Juli direkt als Gutschrift für das Gesamtjahr an die Stadt ausbezahlt. Die Details oder andere Wege der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Die Stadt kann den Abrechnungsweg auch während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig ändern. Das EVU verpflichtet sich zu einer unverzüglichen Umstellung.

Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser mit Inkrafttreten der Regelung, zur Anwendung.

- (7) Das EVU stellt der Stadt einmal im Jahr eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihr bekannten rabattfähigen Zählpunkten zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste. Änderungen hat die Stadt an das EVU zu übermitteln, welche diese in sein Abrechnungssystem übernimmt.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kommunalrabatts besteht, sofern rechtlich zulässig, auch nach Ende dieser Vereinbarung bis zum Übergang des Netzbetriebs auf ein neues Unternehmen oder dem Abschluss einer weiteren Konzessionsvereinbarung mit dem EVU.
- (9) Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Stadt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder der Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt gem. § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet das EVU der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bzw. der Umsatzsteuerabführung die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn die Stadt dem EVU eine Rechnung erteilt, die den Anforderungen des UStG genügt.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

- (1) Die Stadt und das EVU werden bei Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.

- (2) Die Stadt und das EVU werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und dem jeweils anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien Kenntnis von beabsichtigten Maßnahmen Dritter erhalten, die sich auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auswirken könnten.
- (3) Auf Wunsch der Stadt wird das EVU im Vertragsgebiet einen gemeinsamen Netzbeirat einführen. Die Stadt hat nachfolgende Informations- und Abstimmungsrechte im Netzbeirat:
- Verbesserung der Netzsubstanz:
 - Übersicht über im Vorjahr getätigter Investitionen (inkl. durchgeführter Baumaßnahmen und neuer Netzanschlüsse)
 - Informationen zu konkret geplanten Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprojektplanung (Netzausbau, Netzerneuerung) im Vertragsgebiet
 - Informationen zu gemeinsamen Baumaßnahmen und ggf. Leerrohrverlegung
 - Informationen zum Ausbau des Netzes zu einem intelligenten Netz (intelligente Messsysteme, smart grid)
 - Instandhaltung des Netzes:
 - Informationen zu konkreten geplanten Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltungsprojektplanung (Instandhaltung und Wartung) im Vertragsgebiet
 - Störungsbeseitigung:
 - Informationen zur Versorgungssicherheit, zu Störfällen und Ausfallzeiten, also Versorgungsunterbrechungen (insb. zu Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen) und zu eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung in der Niederspannung
 - Ortsnetzverdichtungen und Ortsnetzerweiterungen
 - Informationen zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Netz (inkl. Darstellung aller Anlagen (neue und bestehende) im Konzessionsgebiet nach Art und Leistung sowie eingespeister Menge, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes), sofern vorhanden Darstellung von Netzengpässen und Aufzeigen der zu ergreifenden Maßnahmen
 - TSM-Zertifizierung:
 - Das EVU wird der Stadt die jeweils aktuelle TSM-Zertifizierung oder eine mindestens gleichwertige Zertifizierung einer Nachfolgeregelung unaufgefordert aushändigen

- SAIDI-Wert
 - Das EVU informiert die Stadt zur Versorgungssicherheit insb. zum SAIDI-Wert des Versorgungsnetzes in der Stadt sowie dem veröffentlichten Durchschnittswert der BNetzA sowie über Maßnahmen zur deren nachhaltigen Verbesserung

- Sonstige Informationen:
 - Informationen zur Stilllegung und Rückbau von Versorgungsanlagen
 - Informationen zur Entwicklung des Absatzes und der Konzessionsabgaben
 - Informationen zu Netzentgelten, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen, Aufzeigen von Maßnahmen zur Reduzierung der Entgelte und Kosten
 - Ausblick auf neue technologische Entwicklungen, Bericht zu Forschungsergebnissen vom EVU und Kooperationspartnern
 - Informationen zu Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Netzbetriebes
 - Darstellung von Netzverlusten
 - Auskunft über Anzahl der Stromlieferanten und Wechselbereitschaft der Bürger
 - Informationen zu Kundenservice und Verbraucherfreundlichkeit und insbesondere den Verbraucherbeschwerden, Einhaltung der Servicestandards
 - Konsultation und Aufnahme zu Hinweisen und Wünschen der Stadt und der Bürger der Stadt in Bezug auf die Verbraucherfreundlichkeit

- (4) Das EVU berichtet auch im Rat der Stadt wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen nach § 1 Abs. 1 des EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird. Die Stadt kann auch weitere Themen zum Netzbetrieb verlangen, die Gegenstand der Vorstellung im Rat der Stadt sein sollen.

- (5) Darüber hinaus kann die Stadt auch andere zusätzliche Themenwünsche einbringen, die generell oder im Einzelfall Gegenstand des Netzbeirates sein sollen. Das EVU wird die Themen ausführlich vorbereiten, vortragen und Stellung nehmen.

- (6) Auf Wunsch der Stadt kommt der Netzbeirat bis zu 2-mal jährlich zusammen. Einzelheiten bzgl. der Organisation werden in einer gesondert zu fassenden Beiratsordnung festgelegt.

- (7) Zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung der Zusagen aus Anlage 2.

§ 4

Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) Das EVU stellt eine hohe Qualität bei allen Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet sicher. Das EVU hat sämtliche Prozesse und Qualitätsstandards zur Durchführung von Baumaßnahmen definiert und in unternehmensinternen Geschäftsanweisungen oder Verfahrensanweisungen verbindlich definiert. Es ist sichergestellt, dass diese vom EVU sowie von den beauftragten Unternehmen verbindlich eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch Dokumentation.
- (2) Vor Vergabe einer Dienstleistung an einen Dritten prüft das EVU, ob die festgelegten Qualitätsstandards durch den Dienstleister eingehalten werden können. Zu diesem Zweck führt das EVU ein Montagefirmenverzeichnis und nimmt die Eintragung der Montagefirmen nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen vor.
- (3) Das EVU wird die durchgeführten Arbeiten vor und nach der Inbetriebnahme prüfen. Jeder Montagebetrieb vom EVU sichert mit dem Antrag auf Eintragung im Montagefirmenverzeichnis und mit jeder Auftragsübernahme eine dem Regelwerk entsprechende Qualität der durchzuführenden Arbeiten zu. Das EVU führt Überprüfungen durch.
- (4) Das EVU wird durch die Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht (die Kostenermittlung erfolgt anhand des Grades der Inanspruchnahme) beteiligen, sofern die Maßnahme vom EVU innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (5) Fahrbahnen und Fahrbahnbereiche ohne Schäden, wie Ausbrüche oder Risse (intakte Fahrbahnen), sind im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zu-

mutbar erweisen. Dies gilt insbesondere bei neu hergestellten oder neu ausgebauten Straßen, wenn die Herstellung oder der Ausbau nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

- (6) Das EVU übergibt der Stadt zum 30.09. eines jeden Jahres eine Übersicht der von ihm für das nachfolgende Kalenderjahr geplanten Baumaßnahmen. Zugleich unterrichtet das EVU die Stadt über alle Baumaßnahmen, die von ihm für die nächsten zwei bis fünf Jahre vorgesehen sind. Das EVU bietet der Stadt die Durchführung von Planungsgesprächen gem. Abs. 7 und 8 an.
- (7) Auf Wunsch der Stadt wird das EVU bis zu 4-mal im Jahr mit der Stadt ein Planungsgespräch organisieren und koordinieren. Das EVU wird dazu auch die Träger aller öffentlichen Belange (insbesondere Ver- und Entsorgungsunternehmen, Landkreis sowie den öffentlichen Nahverkehr) im Vertragsgebiet aktiv einladen. Den Zeitpunkt des Planungsgesprächs definiert die Stadt. Erfolgt keine Vorgabe der Stadt kann das EVU Terminvorschläge unterbreiten. Das EVU wird aus dem Planungsgespräch ein verbindliches maßnahmenscharfes Ergebnisprotokoll erstellen, welches der Stadt und allen Vertretern übergeben wird.
- (8) Im Rahmen des Planungsgesprächs wird das EVU über sämtliche geplante Baumaßnahmen im Vertragsgebiet berichten und mit der Stadt und allen Beteiligten abstimmen. Konkret werden die für den Substanzerhalt und -verbesserung des Netzes notwendigen Investitionen für das aktuelle und die folgenden 2-5 Jahre vom EVU in Abhängigkeit vom Zustand auf Basis geplanter Netzerweiterungen, der jährlichen Inspektionen sowie anhand des Störungsgeschehens unter Berücksichtigung der Altersstruktur und dem Einsatz neuer Technologien identifiziert und der Stadt vorgestellt. Keine wesentlichen Investitionen sind die Erstellung von Hausanschlüssen. Über Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Planungsgespräche waren, informiert das EVU die Stadt sofort nach dessen Kenntnis, spätestens aber 12 Wochen vor Baubeginn. Ebenso wird die Stadt das EVU rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen und neuen Bebauungsplänen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können.
- (9) Das EVU wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Stadt erweitern. Dies betrifft insbesondere die Erschließung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten. Das EVU wird während

der Vertragslaufzeit neue Baugebiete in enger Abstimmung mit der Stadt niederspannungsseitig so erschließen, dass ein späterer Anschluss weiterer Kunden mit einem geringen zeitlichen und technischen Aufwand erfolgen kann und es möglichst zu keinen Netzverstärkungsmaßnahmen kommen wird.

- (10) Das EVU wird bei ihren Planungen die Belange der Stadt; das betrifft insbesondere die konkrete Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umsetzen. Diese Verpflichtung betrifft auch zeitliche Vorgaben der Stadt.
- (11) Die Stadt ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender digitaler Planungunterlagen (als PDF und als georeferenzierte dxf-Datei im Lagesystem ETRS 89/UTM) und unter Angabe der geplanten Bauausführungszeiten über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Stromverteilungsanlagen zu informieren.
- (12) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist die schriftliche Einwilligung der Stadt einzuholen. Die Einwilligung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und/oder Umweltschutzes sowie der Stadtgestaltung oder sonstige wesentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Belange des EVU an einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung sind von der Stadt zu berücksichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich bei Bauarbeiten von geringerer Bedeutung (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen) sowie bei der unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen oder Schäden.
- (13) Den Beginn der Baumaßnahme wird das EVU der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen. Dies gilt nicht für die unaufschiebbare Beseitigung von Störungen oder Schäden; hier kann die Anzeige auch telefonisch während der darauffolgenden Dienststunden erfolgen, sofern das EVU die Störungen oder Schäden fotografisch dokumentiert und diese Dokumentation unverzüglich bei der Stadt vorlegt. Wenn die Stadt Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, wird sie das EVU ebenfalls unterrichten, wenn auf Grundlage der vorliegenden Leitungspläne die Stromverteilungsanlagen des EVU beeinträchtigt werden können. Auf Verlangen der Stadt erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins. Auf Wunsch der Stadt erstellt das EVU dazu eine Niederschrift.

- (14) Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen. Das EVU trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom EVU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten.
- (15) Das EVU zeigt der Stadt die Beendigung geplanter und ungeplanter Bauarbeiten oder in sich abgeschlossener Teile dieser unverzüglich schriftlich an und unterbreitet einen Terminvorschlag für eine gemeinsame Abnahme. Daraufhin findet eine gemeinsame Abnahme statt. Die Stadt hat das Recht auf die Teilnahme zu verzichten. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die insbesondere festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach Beseitigung der Mängel durch das EVU findet auf Wunsch der Stadt eine nochmalige Abnahme statt. Die Stadt hat das Recht die gemeinsame Abnahme schriftlich abzulehnen.
- (16) Das EVU hat die für Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten oder einem gleichwertigen Zustand entspricht oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Auf Wunsch der Stadt versetzt das EVU die benutzten Grundstücke auch in einen höherwertigen Zustand, wenn die Stadt sich verpflichtet, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Schäden, die auf Arbeiten des EVU zurückzuführen sind, wird das EVU auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat das EVU Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt. Bei Aufbrüchen hat das EVU die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche (Gehweg, Fahrbahn, etc) innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Leitung sicherzustellen. Bei bituminösen Oberflächen erfolgt die Wiederherstellung innerhalb von vier Wochen nach Öffnung. Sofern die Witterungsverhältnisse eine endgültige Wiederherstellung nicht zulassen, ist die Straße mit adäquaten Baumaterialien zu verfüllen, die Ausbesserungsstelle zu

kontrollieren und ggf. neu zu verfüllen. Dies ist der Stadt jeweils anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt die Kontrolle und mögliche Verfüllung auf Kosten des EVU vornehmen.

- (17) Das EVU verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus Abs. 16 S. 1 zur Vornahme eines Bodenaustauschs, wenn durch die Wiederverfüllung des ausgebauten Bodens keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens erreicht werden kann. Auf Verlangen der Stadt legt das EVU der Stadt nach Beendigung der Baumaßnahme einen Nachweis der Tragfähigkeit des verfüllten Bodens der Baugrube vor.
- (18) Die Mängelbeseitigung erfolgt durch das EVU kostenfrei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels. Sofern der Mangel eine Gefährdung des allgemeinen Verkehrs bedeutet, erfolgt die Beseitigung unverzüglich. Sofern das EVU Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beseitigt, ist die Stadt zur Selbstvornahme der notwendigen Beseitigung auf Kosten des EVU berechtigt.
- (19) Das EVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet zur Verfügung.
- (20) Das EVU wird durch die Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht beteiligen, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (21) Das EVU wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind (z.B. durch innovative kompakte Bauweisen) und die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, und Denkmalschutzes (insbesondere die geltenden naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen) berücksichtigen. Das EVU wird bei Arbeiten im Verteilnetz darauf achten, dass möglichst wenig Unterbrechungen bzw. Abschaltungen vorgenommen werden. Daher verpflichtet sich das EVU, möglichst Arbeiten unter Spannung auszuführen. Das EVU hat ihre Mitarbeiter im für die Stadt zuständigen Netzbetrieb qualifiziert, sodass sie entsprechend schaltberechtigt sind und unter Spannung arbeiten dürfen.

- (22) Werden Teile der Stromverteilungsanlagen gem. § 1 Abs. 4 dieses Vertrags nicht mehr vom EVU genutzt oder wird eine Wiederinbetriebnahme dieser Teile voraussichtlich nicht erfolgen, so ist das EVU zur Beseitigung dieser Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet. Das EVU informiert die Stadt unverzüglich und schriftlich über die Stilllegung. Stillgelegte Verteilungsanlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in einem Bestandsplanwerk anzugeben.
- (23) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über die im Vertragsgebiet vorhandenen Stromverteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Das EVU stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei eine jeweils aktualisierte Übersicht über seine Anlagen in Form einer PDF und einer georeferenzierten dxf-Datei im Lagesystem ETRS 89/UTM zur Verfügung.
- (24) Das EVU beachtet beim Bau, beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Stromverteilungsanlagen die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Verbandes Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDE).
- (25) Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die in Abs. 6-13, 15-17 und 22 bezeichneten Pflichten verpflichtet sich das EVU unbeschadet sonstiger Rechte und Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 an die Stadt. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hierbei für die Stadt unberührt.

§ 5

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Erfordern städtische Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u. ä. die Änderung oder Sicherung der bestehenden Verteilungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt das EVU die Änderungen oder Sicherungen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt in angemessener Frist durch. Maßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, werden wie Maßnahmen der Stadt selbst behandelt.
- (2) Das EVU trägt 100 % der hierfür anfallenden Kosten (Folgekosten).

- (3) Dies gilt nicht, soweit die Stadt und/oder das EVU die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Ist der Dritte aus Gründen, die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt – sofern rechtlich zulässig – das EVU die Kosten.
- (4) Das EVU vergütet im höchstzulässigen Umfang der Stadt die notwendigen Erschwernis- oder Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.

§ 6

Haftung

- (1) Das EVU haftet der Stadt oder Dritten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Unterhaltung oder dem Betrieb der Stromverteilungsanlagen durch das EVU oder seine Beauftragten entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden vom EVU ankommen, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn das EVU fehlendes Verschulden nachweisen kann. (Beweislastumkehr).
- (2) Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Unterhaltung oder dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes ergeben, wird das EVU die Stadt freistellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung des EVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Einen etwaigen Rechtsstreit hat die Stadt im Einvernehmen mit dem EVU zu führen und dabei die Interessen des EVU zu wahren. Das EVU trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Die Stadt haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2020 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.

§ 8 Endschafftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen, so ist das EVU verpflichtet, der Stadt die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu übereignen.
- (2) Als angemessene Vergütung i. S. v. Abs. 1 gilt der objektivierte Ertragswert im Übertragungszeitpunkt. Dieser bestimmt sich zum einen aus der Perspektive bzw. unter den Voraussetzungen des typischen bzw. eines qualifizierten Erwerbers und zum anderen unter den spezifischen Rahmenbedingungen der Übertragung des Netzanlagevermögens. Alle aus der Sicht des qualifizierten Erwerbers Zu- und Abflüsse sind zu ermitteln und entsprechend zu diskontieren (Barwertermittlung). Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein. Er ist nach dem Ertragswertverfahren IDW S1 – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (3) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der in Abs. 2 geregelte Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung für den gesetzlichen Übereignungsanspruch des Neukonzessionärs gem. § 46 Abs. 2 S. 2 und 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der Regelung oder der Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Abs. 2 geregelten Werts auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses.

- (4) Bei der Feststellung der Höhe des für die angemessene Vergütung maßgeblichen Wertes sind vom EVU empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Einwilligung der Stadt durchgeführt werden, wenn es sich hierbei um wesentliche und über das Vertragsende hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Das Vorliegen einer wesentlichen und über das Vertragsende hinaus wirkenden Maßnahme wird vermutet, wenn die geplanten Kosten für die konkrete Maßnahme einen Wert von EUR 20.000,00 übersteigt. Die Stadt darf ihre Einwilligung jedoch nicht versagen, soweit die Durchführung der Maßnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des EVU erforderlich ist.
- (6) Das EVU verpflichtet sich, für den Fall, dass nach Beendigung dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen wird, dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt werden. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz des EVU eine Verschlechterung ergibt. Das EVU wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der beim EVU verbleibenden Stromversorgungsanlagen) sind vom EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom EVU gem. Abs. 1 zu übereignenden Anlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) sind von der Stadt zu tragen. Das EVU verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt einer messtechnischen Trennung des Netzes im Konzessionsgebiet von den übrigen Netzen zuzustimmen. Die Kosten der messtechnischen Trennung werden in diesem Fall von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

- (7) Der Anspruch gem. Abs. 1 kann mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf ein Energieversorgungsunternehmen übertragen werden, mit dem die Stadt für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrags einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.

§ 9

Auskunftsanspruch bei Vertragsende

- (1) Das EVU wird der Stadt unaufgefordert spätestens drei Jahre vor Vertragsablauf diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind. Sollte dieser Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer i. S. v. § 7 Abs. 1 beendet werden, gilt S. 1 entsprechend.
- (2) Zur Verfügung zu stellen sind insbesondere folgende Informationen:
- Mengengerüst der für den Betrieb des Stromnetzes notwendigen Verteilungsanlagen mit Angaben zu Art, Umfang, Alter und Jahr der Aktivierung, Oberflächenstruktur der im Falle eines Konzessionärwechsels zu übereignenden oder zu überlassenden Anlagegüter, insbesondere auch zu Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen;
 - originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Falle eines Konzessionärwechsels zu übereignenden oder zu überlassenden Anlagegüter und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gem. Anl. 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) oder einer etwaigen Nachfolgeregelung und Anschaffungsjahren;
 - in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV oder einer etwaigen Nachfolgeregelung verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;

- Art und Besonderheiten des Stromleitungsnetzes (z. B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter;
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
- kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 StromNEV oder etwaiger Nachfolgeregelungen;
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet;
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Vertragsgebiets, Auskünfte über die auf das Vertragsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung;
- neutrale Schadensberichte (sofern vorhanden);
- Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans (mindestens im Maßstab 1:5000) mit Kennzeichnung der Netzverknüpfungspunkte und Stromverteilungsanlagen, die im Falle eines Konzessionärswechsels nicht an ein neu konzessioniertes Energieversorgungsunternehmen zu übereignen oder zu überlassen sind;
- Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 StromNEV oder einer etwaigen Nachfolgeregelung bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere
 - o die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - o die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - o die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,

- die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie
 - den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.
- das Konzessionsabgabeaufkommen
 - Angaben zu Netzverlusten
 - Ein Netzentflechtungskonzept, mit Angabe zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- und Einbindungskosten. Das Netzentflechtungskonzept ist so zu erstellen, dass die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung des Stromnetzes auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentums-grenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung beschränkt sind.
- (3) Sollte infolge einer gesetzlichen Regelung, einer Entscheidung der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt oder einer höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen bestehen, die in Abs. 2 noch nicht erfasst sind, wird das EVU der Stadt auch diese Informationen unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf zur Verfügung stellen.

§ 10

Übertragung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner können die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.

- (2) Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten jedoch nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf der Einwilligung der Stadt, es sei denn, es handelt sich bei dem Rechtsnachfolger des EVU um ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ziel und dem Zweck der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag ergibt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.
- (3) Dieser Vertrag ist in 2 Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den _____

_____, den _____

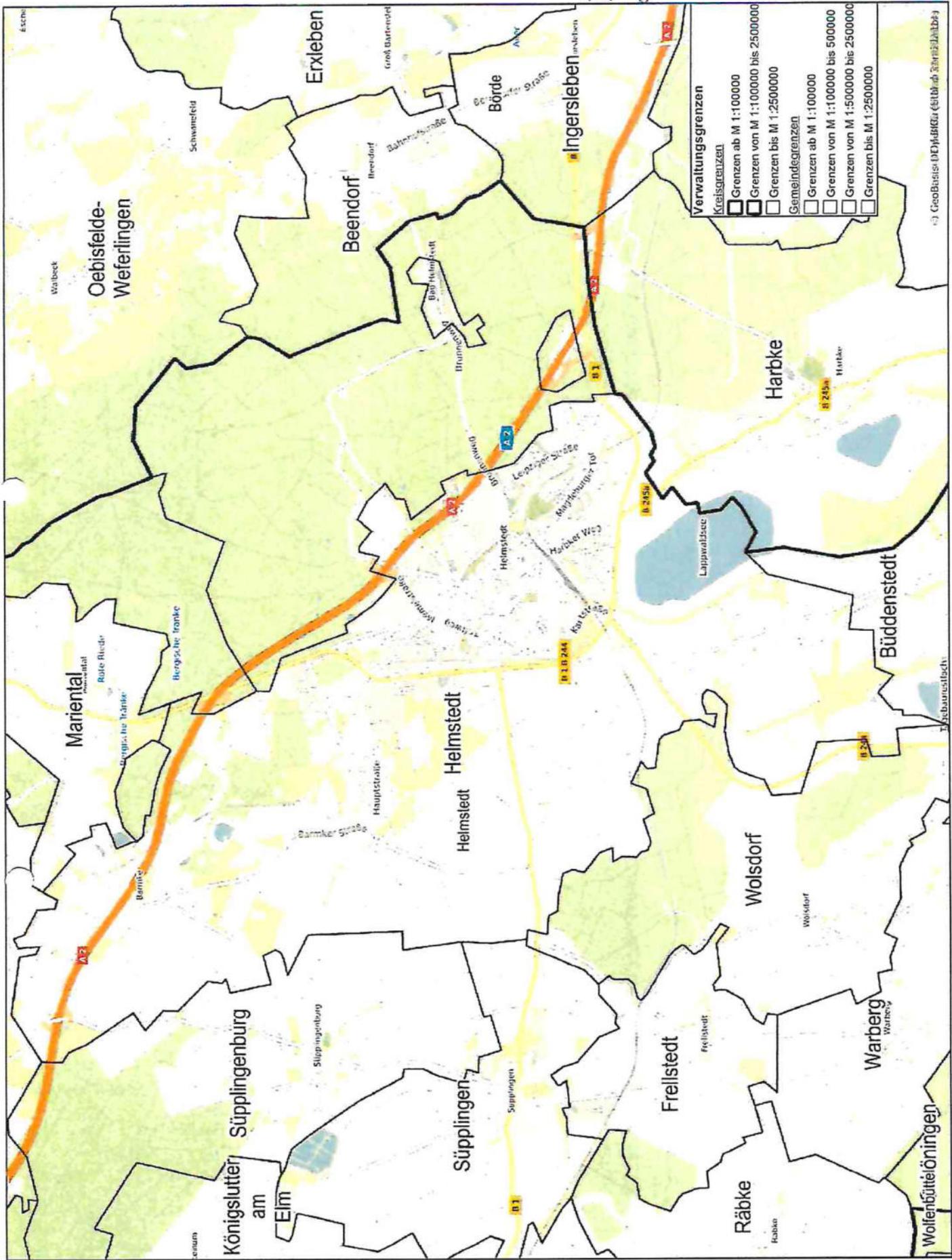
Stadt

EVU

Anlage 1 – Kartographische Darstellung des Vertragsgebiets

Anlage 2 - Vertragliche Zusagen zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Anlage 1



© GeoBasis DE/HAMBURG (Entwurf: Schirmer/Mosch)

Anlage 2 Vertragliche Zusagen zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Sichere Energieversorgung

Verbesserung der Netzsubstanz

- (1) Die für den Substanzerhalt des Netzes notwendigen Investitionen werden von dem EVU in Abhängigkeit vom Zustand auf Basis der jährlichen Inspektionen und anhand des Störungsgeschehens und unter Berücksichtigung der Altersstruktur identifiziert und durchgeführt. Mit den getätigten Investitionen wird eine Senkung des Anlagendurchschnittsalters, ein Austausch schadhafter Materialien, ein Austausch von Betriebsmitteln mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit und der Einsatz neuer Technologien erreicht. Die Investitionen bleiben deutlich über den Abschreibungen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, sowohl den regelbaren Ortsnetztransformator als auch das Prinzip der Stützpunktnetze, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, während der Vertragslaufzeit auch im Konzessionsgebiet einzusetzen.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, die Entwicklung des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) und Einrichtungen für Smart Grids aktiv auch im Konzessionsgebiet der Stadt voranzutreiben.
- (4) Die Masten an Standorten, die für Personen frei zugänglich sind und wo sich Personen lange oder häufig aufhalten, wie z. B. an Schulen, Kindergärten, Sportplätzen, Campingplätzen, Freibädern und verkehrsreichen Straßen werden zusätzlich geerdet und mit einer Potentialsteuerung versehen.

Instandhaltung

- (5) Inspektions- und Wartungsarbeiten werden durch das EVU auf eigene Kosten und in betriebsgewöhnlichen Intervallen durchgeführt. Diese sind so umzusetzen, dass möglichst lange Nutzungsdauern der Anlagen erzielt werden, die jedoch unter der Maßgabe der Gesamtwirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs (Kapital- und Betriebskosten) stehen. Das EVU verpflichtet sich zu einer vorausschauenden Wartung- und Instandhaltung (Predictive Maintenance) des Versorgungsnetzes und nimmt zusätzliche Kontrollen und Inspektionen nach entsprechenden Analysen vor.
- (6) Das EVU wird die Instandhaltungsphilosophie aus Verkabelungen, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Vertragsgebiet während der Vertragslaufzeit fortführen, um die Leistungsfähigkeit des Netzes dauerhaft zu erhalten und noch weiter zu

verbessern. Das EVU leistet durch sein Instandhaltungskonzept einen erheblichen Beitrag zur Minimierung von Betriebsausfällen und trägt damit zur sicheren Energieversorgung mit einer hohen Versorgungszuverlässigkeit bei. Diese Strategie unterliegt einer permanenten Anpassung an die jeweils aktuellen Regeln der Technik. Das EVU verpflichtet sich seine Anlagen während der Durchführung von Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.

- (7) Das EVU verpflichtet sich, zur Wartung und Instandsetzung und Störungsbeseitigung ausschließlich Personal einzusetzen, das aufgrund der erworbenen Qualifikation, fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen den Ist-Zustand richtig erkennen und einschätzen kann. Sollten Dienstleistungsfirmen beauftragt werden, verpflichtet sich das EVU Instandhaltungsarbeiten nur bei präqualifizierten Dienstleistungsfirmen, mit entsprechender Fachkunde zu beauftragen.
- (8) Das EVU verpflichtet sich, für die gesamte Vertragslaufzeit alle für den Netzbetrieb in der Stadt notwendigen technischen Komponenten vorzuhalten.
- (9) Das EVU verpflichtet sich, jederzeit ausreichend Materialien für eine schnelle Störungsbeseitigung (Störungsreserve) in örtlicher Nähe zum Konzessionsgebiet sowie für die Umsetzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzuhalten.
- (10) Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand seiner technischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Störungsbeseitigung regelmäßig durch Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen.

Störungsbeseitigung

- (11) Das EVU verpflichtet sich, den Entstörungsdienst jederzeit personell und örtlich so zu besetzen und materiell so auszurüsten, dass die notwendigen Maßnahmen für das Konzessionsgebiet unverzüglich ausgeführt werden können. Das EVU und die Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst sind jederzeit über 24 Stunden an 365/366 Tagen erreichbar. Zusätzlich zu den Monteuren vor Ort können im Bedarfsfall weitere qualifizierte Mitarbeiter von den anderen Betriebsstandorten unterstützen.
- (12) Das EVU stellt sicher, dass auf eingehende Störungsmeldungen in der Nieder- und in der Mittelspannung unverzüglich reagiert wird, um die Anzahl und Länge von Störungen gering und kurz zu halten.

- (13) Das EVU verpflichtet sich, die unverzügliche Reaktion und Beginn von Erstsicherungsmaßnahmen innerhalb von 20 Minuten in 90 % der Fälle für die Vertragslaufzeit verbindlich einzuhalten.
- (14) Das EVU verpflichtet sich, bei Großstörungen und Überlastung der Mobilfunknetze möglichst eine Kommunikation zwischen den Monteuren und der Zentrale über Satellitentelefone und Funkmeldeempfänger (Pager) sicherzustellen. Alle für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen werden unverzüglich durchgeführt. Das EVU wird die Stadt unverzüglich über diese Maßnahmen unterrichten.
- (15) Für eingehende Störungsmeldungen unterhält das EVU eine leistungsstarke Netzleitstelle. Diese ist 24h/Tag, 7 Tage/Woche, 365/366 Tage/Jahr erreichbar. Die Netzleitstelle koordiniert unter ständiger Kontrolle der Netzvorgänge den Einsatz der Bereitschaftsmonteure, der Regiebereitschaft und ggf. weiterer Einsatzkräfte. Ein modernes und sicheres Leitsystem visualisiert alle wichtigen Prozessinformationen und alarmiert bei Störungen. Eine hochmoderne (neue) digitale Steuerung der Netzleitstelle des EVU ist in der Lage, die Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien in das Netz in einem deutlich höheren Maße als dies bei anderen Netzbetreibern möglich ist, zu integrieren und gleichzeitig das hohe Niveau der Versorgungssicherheit halten. Die Netzleitstelle ist gegen Anschläge und Naturkatastrophen von außen und über das Netz (Schutz vor Hackerangriffen) mit allerhöchster Sicherheit mehrfach redundant geschützt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit hat das EVU ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) der ISO-Norm 27001 und der netzbetreiberspezifischen ISO-Norm 27019 eingeführt und durch einen externen Auditor geprüft, bewertet und zertifiziert lassen. Das EVU verpflichtet sich, die Zertifizierung nach Auslaufen zu wiederholen. Das EVU verpflichtet sich auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen mit ihrer Netzleitstelle und den qualifizierten Mitarbeitern das Netz zu überwachen und zu steuern. Im Falle eines Komplettausfalls der Netzleitstelle gibt es eine weitere räumlich abgesetzte Leitstelle des EVU.
- (16) Bei größeren Störungen ist nach einem zwischen der Stadt und dem EVU einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahren unverzüglich eine Meldung durch das EVU an einen von der Stadt benannten Ansprechpartner oder eine von ihr zu benennende Stelle abzugeben, die mindestens Ort, Umfang und, soweit bekannt, die Ursache der Störung benennt. Die Behebung der Störung ist ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Stadt ein schriftlicher Kurzbericht zu übermitteln, in dem die Störungsursache, die Art der Behebung sowie die Maßnahmen für deren zukünftige Vermeidung zu erläutern sind. Das EVU unterstützt die Stadt auf Wunsch

bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Störung. Wurde die Störung durch eine Störung im vorgelagerten Netz verursacht, so ist die Berichtspflicht auf die Informationen beschränkt, die das EVU vom Betreiber des vorgelagerten Netzes erhält. Dies wird das EVU nachweisen.

Ortsnetzerweiterung -verdichtung

- (17) Das EVU wird während der Vertragslaufzeit neue Baugebiete in enger Abstimmung mit der Stadt niederspannungsseitig so erschließen, dass ein späterer Anschluss weiterer Kunden möglichst zu keinen Netzverstärkungsmaßnahmen führt.
- (18) Das EVU wird die Vernetzung des Mittelspannungsnetzes der Stadt mit dem Netz der Umlandgemeinden auf einem hohen Niveau halten. Dies ermöglicht eine große Anzahl von Umschaltmöglichkeiten im Störfall. Das EVU wird verbleibende Sticheleitungen im Stadtgebiet in ihr Ringschlusskonzept einbinden.
- (19) In enger und langjähriger Zusammenarbeit mit Telekommunikationsanbietern unterstützt das EVU die Stadt beim Ausbau der Breitbandversorgung. Außerdem stimmen wir uns u.a. bei der Erschließung von Neubaugebieten oder bei Wartungs- und Modernisierungsarbeiten am Netz mit den entsprechenden Anbietern ab, so werden Anschlüsse für die Breitbandversorgung gleich mitverlegt.

TSM-Zertifizierung

- (20) Das EVU verpflichtet sich, die Zertifizierung für das „Technische Sicherheitsmanagement Strom“ nach Auslaufen zu wiederholen bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortzuführen. Die jeweils gültigen Zertifikate wird das EVU der Stadt unaufgefordert zur Verfügung stellen.

SAIDI-Wert

- (21) Das EVU gewährleistet eine hohe Verfügbarkeit des Netzes, d.h. das EVU verpflichtet sich den jährlichen Durchschnitt der Nichtverfügbarkeit in Minuten je Letztverbraucher (SAIDI - System Average Interruption Duration Index)-regelmäßig unter dem letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. (3) EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten, soweit das EVU darauf Einfluss nehmen kann.

Verbraucherfreundliche Energieversorgung

- (1) Zur Sicherstellung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes im Konzessionsgebiet wird das EVU in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden ein Kundenbüro in der Avacon Hauptverwaltung in Helmstedt unterhalten. Die Schließung von Kundenbüros bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Mitarbeiter des technischen Netzservice garantieren von dem für das Konzessionsgebiet zuständigen Betriebsstandort den Bürgern der Stadt eine schnelle, effiziente und zuverlässige Betreuung zu netzrelevanten Themen (u.a. Anfragen zum Netzanschluss). Individuelle Beratungen werden auch vor Ort beim Kunden durchgeführt. Am Kundenbüro in Helmstedt sowie dem Betriebsstandort in Schöningen werden für Kunden umfangreiche Beratungen und Klärungen ihrer Anliegen durch qualifizierte Mitarbeiter während der folgenden Öffnungszeiten angeboten:

Kundenbüro in der Hauptverwaltung in Helmstedt:

Montag – Donnerstag 07:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 07:00 bis 14:30 Uhr

Betriebsstandort in Schöningen:

Montag – Donnerstag 07:30 bis 15:30 Uhr

Freitag 07:30 bis 13:00 Uhr

- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das EVU, durch ihre Monteure, Kundenbetreuer und Spezialisten eine Bestandsaufnahme der jeweiligen Anschlusssituation vor Ort zu machen, um individuelle Beratungen direkt beim Kunden oder am Ort ihres Bauvorhabens im Vertragsgebiet durchzuführen. Das EVU wird vor Ort-Beratungen auf Wunsch des Netzkunden nach Vereinbarung auch außerhalb der Geschäftszeiten durchführen.
- (3) Der schnelle, effiziente, kostenfreie und kundenfreundliche örtliche Kundenservice wird ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal sichergestellt. Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet regelmäßig durch Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen.
- (4) Das EVU hält für den telefonischen Kundenservice eine Service-Telefon- und Faxnummer für ihre Kunden montags bis freitags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 16.00 Uhr vor. Die Erreichbarkeit wird über redundante Systeme sichergestellt. Sollten für die Leistungen Vertragsabschlüsse oder Auftragsbestätigungen notwendig sein, versendet das EVU diese auf eigene Kosten

- auf dem Postweg mit Benennung eines persönlichen Ansprechpartners einschließlich direkter Durchwahl.
- (5) Bei dem telefonischen Kundenservice und Durchwahlen der Mitarbeiter des EVU handelt es sich um Festnetznummern, deshalb hängen die Kosten vom jeweiligen Telefentarif des Anrufers ab. Die rund um die Uhr erreichbare Störungsrufnummer Strom ist gebührenfrei. Die Beratung ist in jedem Fall kostenfrei.
 - (6) Die Kunden können bei der Service-Nummer alle mit dem Netzbetrieb zusammenhängenden Leistungen beauftragen, zu welchen sich das EVU verbindlich verpflichtet. Der Telefonservice des EVU wird von qualifizierten Mitarbeitern mit kaufmännischer und/oder technischer Ausbildung durchgeführt. Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet regelmäßig durch Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen. Das EVU verpflichtet sich, ihren Serviceumfang und -qualität stetig zu prüfen und mit steigenden Bedürfnissen der Kunden weiterzuentwickeln.
 - (7) Das EVU verpflichtet sich zu einem kostenfreien und umfassenden interaktiven Internetauftritt, der neben den neuesten Themen auch regelmäßig nach dem aktuellen Stand der Technik und Anforderungen der Kunden weiterentwickelt wird. Das EVU garantiert eine unterbrechungsfreie und schnelle Erreichbarkeit des Internetauftritts rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Dazu stellt das EVU stets sehr hohe Anforderungen an die Server und Systeme.
 - (8) Das EVU hält eine Mailanschrift vor sowie verschiedene interaktive Kontaktformulare auf ihrer Webseite, unter der die Kunden ihre Wünsche auch online mitteilen können.
 - (9) Das EVU wird den Internetauftritt nutzen, um Informationen für ihre Kunden zum Abruf bereit zu stellen. Bei diesen Informationen handelt es sich beispielsweise um Kontaktmöglichkeiten, Energiesparmaßnahmen, EEG-Einspeisung und -vergütung oder dem Hausanschluss.
 - (10) Anfragen über Kontaktformulare werden verpflichtend und umgehend während der Geschäftszeiten, in der Zeit von 07.00 bis 21.45 Uhr, jedoch spätestens zum Ende des 2. Arbeitstages beantwortet. Anfragen über die Kanäle Live-Chat, Service Community und Kundenportal werden verpflichtend und umgehend bis zum Ende des 1. Arbeitstages beantwortet. Das Kundenportal ist 24/7 erreichbar.

- (11) Das EVU verpflichtet sich, die hohe Anzahl an digitalen Eingangs- und Informationskanälen für Kundenanliegen, für die Laufzeit des Konzessionsvertrags mindestens aufrecht zu erhalten.
- (12) Das EVU verpflichtet sich jederzeit zu einer kundenfreundlichen nachhaltigen Beschwerdebearbeitung im Rahmen eines fest etablierten Beschwerdemanagements. Das EVU verpflichtet sich, Beschwerden umgehend zu bearbeiten, maximal jedoch innerhalb von 4 Werktagen.
- (13) Das EVU verpflichtet sich Beschwerden über folgende Kanäle anzunehmen und zu bearbeiten:
- persönlich vor Ort im Kundenbüro oder Netzcenter,
 - telefonisch,
 - schriftlich (Brief, Email, Kontaktformular, Internet, Chat).
- (14) Das EVU verpflichtet sich zur kontinuierlichen Messung der Kundenzufriedenheit.
- (15) Das EVU verpflichtet sich zu einer schnellen Bereitstellung von Netzanschlüssen für Hausanschlusskunden:
- Beantragung Netzanschluss: innerhalb von 10 Minuten online möglich
 - Angebotserstellung: Innerhalb von 2 Werktagen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen
 - Dauer für Installation: zum Wunschtermin, innerhalb von 3 Werktagen

Umweltverträgliche Energieversorgung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, beim Bau und beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes angemessen zu berücksichtigen. Das EVU verpflichtet sich insbesondere
- a) bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Unterhaltung des Versorgungsnetzes grundsätzlich und ohne Ausnahme für die gesamte Fertigungskette energiesparende und umweltschonende Materialien, Betriebsstoffe und Verfahren im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz im Netzbetrieb anzuwenden;

- b) während der Vertragslaufzeit, alle umweltschädlichen Stoffe aus bestehenden Anlagen sachgerecht zu entfernen. Für den Bereich Abbruchleistungen und Abfallentsorgung werden ausschließlich Unternehmen beauftragt, die unter Vorlage von Unterlagen nachgewiesen haben, dass sie die betreffenden Abfälle sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen darf.
- (2) Die Pflicht nach Abs. (1) entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, das bedeutet, dass die dem EVU hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sind.
- (3) Bei der Beschaffung von Materialien sind die technischen Spezifikationen zu den Anforderungen aus dem Umweltschutz bei der gesamten Fertigungskette bis zur Entsorgung verbindlich für Avacon in Unternehmensrichtlinien festgelegt. Avacon verpflichtet sich, die Einhaltung bei Audits vor Ort zu kontrollieren beziehungsweise festzustellen.
- (4) Arbeiten an Anlagen führt das EVU insbesondere nach der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und den jeweils geltenden kommunalen Richtlinien durch. Dabei legt das EVU besonderen Wert auf den Schutz von angrenzenden Bäumen beispielsweise durch eine vorübergehende Schutzverkleidung der Bäume. Beschädigungen am Wurzelwerk vermeidet das EVU durch den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren. Sollte ein Baumfällen im Vertragsgebiet für Arbeiten an den Leitungen unumgänglich sein, holt das EVU von der Stadt eine Fällgenehmigung ein und nimmt nach Weisung der Stadt umgehend Ersatzpflanzungen oder andere von der Stadt vorgegebene Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entschädigungszahlungen) vor. Die Pflege der Trassen führt das EVU in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden durch.
- (5) Avacon verpflichtet sich, die HSE-Zertifizierungen nach Auslaufen zu wiederholen bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortzuführen. Weiterhin verpflichtet sich Avacon, der Stadt Helmstedt die jeweils gültigen Zertifikate zur Verfügung zu stellen.
- (6) Das EVU verpflichtet sich zur Entwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien und wird so neue intelligente und effiziente Wege finden, mit weniger langwierigem und kostenintensivem Netzausbau alle Einspeiser nachhaltig in das Netz zu integrieren und

deren Energie abzunehmen und zu transportieren. Dazu leistet das EVU regelmäßig Forschungsarbeit und arbeitet mit namhaften Forschungsinstituten zusammen. Das EVU verpflichtet sich insbesondere, regelbare Ortsnetztransformatoren und intelligente sowie moderne Messsysteme (diese erleichtern die Steuerung dezentraler Erzeuger und flexibler Lasten) und Einrichtungen für Smart Grids aktiv auch im Vertragsgebiet einzusetzen. Sollten sich weitere Möglichkeiten (z. B. Techniken, Verfahren) zum wirtschaftlichen Einsatz neuer Techniken, im Hinblick auf die Einbindung erneuerbarer Energien, ergeben, wird das EVU diese bei neuen Anlagen anwenden.

- (7) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Stromverteilnetz Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig gemäß den Regelungen des EEG anzuschließen. Das EVU verpflichtet sich weiterhin, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas gemäß den Regelungen des EEG unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Zudem vergütet das EVU den regenerativ erzeugten Strom nach den im EEG festgelegten Mindestvergütungen.
- (8) Das EVU verpflichtet sich, nach § 8 EEG 2014, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln und einzuhalten.
- (9) Das EVU garantiert, die Bearbeitungszeit von Netzanschlussanträgen (vollständiger Auftragseingang bis Zählersetzung), bei Standardanlagen (kleine Photovoltaikanlagen beziehungsweise Energieerzeugungsanlagen < 30 kW) auf maximal 14 Werktage zu begrenzen.
- (10) Das EVU verpflichtet sich, Netzverträglichkeitsprüfungen für Anlagen, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollen (inkl. Information der Kunden), binnen 4 Wochen durchzuführen.
- (11) Das EVU verpflichtet sich, bestehende Freileitungen innerhalb von 5 Jahren durch unterirdisch verlegte Leitungen zu ersetzen. Neue Nieder- und Mittelspannungsleitungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt als Freileitungen ausgeführt werden.

Gaskonzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Avacon Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Ehret, Jörg Maß,
Rainer Schmittziel, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

- nachstehend „EVU“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern in dem in § 1 Abs. 3 dieses Vertrags bezeichneten Vertragsgebiets mit Gas geschlossen:

§ 1

Art und Umfang des Gasnetzbetriebs/Wegenutzungsrecht

- (1) Das EVU ist Eigentümer und Betreiber eines Gasversorgungsnetzes, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet entsprechend den Zielen gem. § 1 Abs. 1 EnWG sicherstellt. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird das EVU jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anschließen.

- (2) Die Stadt räumt dem EVU für die Dauer dieses Vertrags das Recht ein, den der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum im Vertragsgebiet (Straßen, Wege, Plätze usw.) ober- und unterirdisch für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen, die zu einem Netz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet gehören, mit zu benutzen.
- (3) Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist die Kernstadt der Stadt Helmstedt und die Ortsteile Barmke und Emmerstadt der Stadt. Das Vertragsgebiet wird kartographisch in der Anlage 1 dargestellt.
- (4) Gasverteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrags sind alle Leitungen für die Gasversorgung einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör (z. B. Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder, Einrichtungen zur Druckregelung und -messung).
- (5) Soweit öffentlicher Verkehrsraum i. S. v. Abs. 2 für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Gasverteilungsanlagen genutzt werden soll, die nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen (Durchgangsleitungen), ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu treffen, die den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung trägt.
- (6) Für die Benutzung sonstiger Grundstücke der Stadt, welche nicht zum öffentlichen Verkehrsraum i. S. v. Abs. 2 gehören, räumt die Stadt dem EVU auf dessen Wunsch im Rahmen des ihr Zumutbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein. Das EVU zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die mit der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch fällig wird. Bei der Bemessung der Entschädigung sind der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks zu berücksichtigen. Die für die Einräumung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt das EVU. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) bleibt unberührt.

- (7) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder zu einem sonstigen Zweck ganz oder teilweise zu entwidmen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt das EVU vorher rechtzeitig unterrichten. Sofern die betroffenen Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, räumt die Stadt dem EVU auf dessen Wunsch im Rahmen des ihr Zumutbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein. Abs. 6 S. 2-4 gilt entsprechend.

§ 2

Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

- (1) Als Gegenleistung für das auf der Grundlage dieses Vertrags eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt das EVU an die Stadt die nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in der jeweils geltenden Fassung oder etwaigen Nachfolgevorschriften höchstzulässige Konzessionsabgabe. Dies gilt auch für Durchleitungs- und Weiterverteilungsfälle i. S. v. § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) Die Konzessionsabgaben werden in vier Raten i. H. v. 25 % der für das Vorvorjahr gezahlten Konzessionsabgabe nachträglich spätestens zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres innerhalb des ersten Quartals des nächsten Kalenderjahres abgerechnet. Der Stadt wird das Recht eingeräumt, jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Quartals eine Änderung des Abschlagszahlungsmodus zu verlangen. Die Stadt kann auch monatliche, nachträgliche Abschläge, jeweils zum 5. des Folgemonats, vom EVU fordern. Dann beträgt der Abschlag 1/12 des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Auf Wunsch der Stadt wird das EVU auch die Möglichkeit der Umsetzung anderer Zahlungsintervalle prüfen und umsetzen. Eine Umstellung der Zahlungsintervalle ist mehrfach während der Vertragslaufzeit möglich.
- Bei erheblichen Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe wird das EVU nach dessen Kenntnis die Stadt frühzeitig unterrichten. Die Stadt kann dann eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Das EVU verpflichtet sich zu einer Umstellung der Abschlagszahlung jeweils zur nächsten Abschlagszahlung.

- (3) Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können und auf Wunsch auch in einem persönlichen Gespräch vor Ort in der Verwaltung oder den Gremien der Stadt erläutern. Die Richtigkeit der Schlussabrechnung wird die beim EVU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur und den Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Abrechnung testieren. Das EVU wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben. Eine Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Positionen ist durch das EVU u. a. durch Erteilung sämtlicher hierfür erforderlichen Auskünfte oder Erläuterung und Nachweis der Grundlagen der Berechnung zu gewährleisten. Die Stadt hat das Recht unter Einhaltung des Datenschutzes Einblick in die betreffenden Netzrechnungen zu nehmen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Abwicklungskosten werden vom EVU getragen.
- (4) Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung ausgeglichen und nicht verzinst, es sei denn, es handelt sich um Verzugszinsen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt, wenn die Rückforderung berechtigt und mit einem Testat nachgewiesen ist.
- (5) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Begrenzung der Konzessionsabgaben für einzelne Kundengruppen entfallen oder die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und solange und soweit das EVU diese zulässigerweise bei den Netzkunden dem Grunde und der Höhe nach erheben darf. Anderenfalls werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen. Soweit rechtlich zulässig, gelten die in § 2 Abs. 1 geregelten höchstzulässigen Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.
- (6) Das EVU gewährt der Stadt (einschließlich ihrer Regie- und Eigenbetriebe) gemäß der jeweils geltenden KAV oder etwaiger Nachfolgevorschriften für deren Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf alle Preisbestandteile für den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederdruck der Stadt (derzeit i. H. v. 10 %). Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Der Kommunalrabatt wird auf

Wunsch der Stadt entweder gegenüber dem jeweiligen Lieferanten eingeräumt, wenn die Stadt mit diesem einen All-inclusive-Vertrag geschlossen und ihren Anspruch auf Gewährung des Kommunalrabatts an den Lieferanten abgetreten hat, oder jährlich im Juli direkt als Gutschrift für das Gesamtjahr an die Stadt ausbezahlt. Die Details oder andere Wege der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Die Stadt kann den Abrechnungsweg auch während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig ändern. Das EVU verpflichtet sich zu einer unverzüglichen Umstellung.

Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser mit Inkrafttreten der Regelung, zur Anwendung.

- (7) Das EVU stellt der Stadt einmal im Jahr eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihr bekannten rabattfähigen Zählpunkten zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste. Änderungen hat die Stadt an das EVU zu übermitteln, die diese in sein Abrechnungssystem übernimmt.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kommunalrabatts besteht, sofern rechtlich zulässig, auch nach Ende dieser Vereinbarung bis zum Übergang des Netzbetriebs auf ein neues Unternehmen oder dem Abschluss einer weiteren Konzessionsvereinbarung mit dem EVU.
- (9) Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Stadt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder der Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt gem. § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet das EVU der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bzw. der Umsatzsteuerabführung die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn die Stadt dem EVU eine Rechnung erteilt, die den Anforderungen des UStG genügt.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) Die Stadt und das EVU werden bei Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.

- (2) Die Stadt und das EVU werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und dem jeweils anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien Kenntnis von beabsichtigten Maßnahmen Dritter erhalten, die sich auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auswirken könnten.
- (3) Auf Wunsch der Stadt wird das EVU im Vertragsgebiet einen gemeinsamen Netzbeirat einführen. Die Stadt hat nachfolgende Informations- und Abstimmungsrechte im Netzbeirat:
- Verbesserung der Netzsubstanz:
 - Übersicht über im Vorjahr getätigter Investitionen (inkl. durchgeführter Baumaßnahmen und neuer Netzanschlüsse)
 - Informationen zu konkret geplanten Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprojektplanung (Netzausbau, Netzerneuerung) im Vertragsgebiet
 - Informationen zu gemeinsamen Baumaßnahmen und ggf. Leerrohrverlegung
 - Informationen zum Ausbau des Netzes zu einem intelligenten Netz (intelligente Messsysteme, smart grid)
 - Instandhaltung des Netzes:
 - Informationen zu konkreten geplanten Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltungsprojektplanung (Instandhaltung und Wartung) im Vertragsgebiet
 - Störungsbeseitigung:
 - Informationen zur Versorgungssicherheit, zu Störfällen und Ausfallzeiten, also Versorgungsunterbrechungen (insb. zu Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen) und zu eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung in der Niederspannung
 - Ortsnetzverdichtungen und Ortsnetzerweiterungen
 - Informationen zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Netz (inkl. Darstellung aller Anlagen (neue und bestehende) im Konzessionsgebiet nach Art und Leistung sowie eingespeister Menge, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes), sofern vorhanden Darstellung von Netzengpässen und Aufzeigen der zu ergreifenden Maßnahmen
 - TSM-Zertifizierung:
 - Das EVU wird der Stadt die jeweils aktuelle TSM-Zertifizierung oder eine mindestens gleichwertige Zertifizierung einer Nachfolgeregelung unaufgefordert aushändigen

- SAIDI-Wert
 - Das EVU informiert die Stadt zur Versorgungssicherheit insb. zum SAIDI-Wert des Versorgungsnetzes in der Stadt sowie dem veröffentlichten Durchschnittswert der BNetzA sowie über Maßnahmen zur deren nachhaltigen Verbesserung
 - Sonstige Informationen:
 - Informationen zur Stilllegung und Rückbau von Versorgungsanlagen
 - Informationen zur Entwicklung des Absatzes und der Konzessionsabgaben
 - Informationen zu Netzentgelten, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen, Aufzeigen von Maßnahmen zur Reduzierung der Entgelte und Kosten
 - Ausblick auf neue technologische Entwicklungen, Bericht zu Forschungsergebnissen vom EVU und Kooperationspartnern
 - Informationen zu Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Netzbetriebes
 - Darstellung von Netzverlusten
 - Auskunft über Anzahl der Gaslieferanten und Wechselbereitschaft der Bürger
 - Informationen zu Kundenservice und Verbraucherfreundlichkeit und insbesondere den Verbraucherbeschwerden, Einhaltung der Servicestandards
 - Konsultation und Aufnahme zu Hinweisen und Wünschen der Stadt und der Bürger der Stadt in Bezug auf die Verbraucherfreundlichkeit
- (4) Das EVU berichtet auch im Rat der Stadt wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen nach § 1 Abs. 1 des EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird. Die Stadt kann auch weitere Themen zum Netzbetrieb verlangen, die Gegenstand der Vorstellung im Rat der Stadt sein sollen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt auch andere zusätzliche Themenwünsche einbringen, die generell oder im Einzelfall Gegenstand des Netzbeirates sein sollen. Das EVU wird die Themen ausführlich vorbereiten, vortragen und Stellung nehmen.
- (6) Auf Wunsch der Stadt kommt der Netzbeirat bis zu 2-mal jährlich zusammen. Einzelheiten bzgl. der Organisation werden in einer gesondert zu fassenden Beiratsordnung festgelegt.
- (7) Zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung der Zusagen aus Anlage 2.

§ 4

Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) Das EVU stellt eine hohe Qualität bei allen Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet sicher. Das EVU hat sämtliche Prozesse und Qualitätsstandards zur Durchführung von Baumaßnahmen definiert und in unternehmensinternen Geschäftsanweisungen oder Verfahrensanweisungen verbindlich definiert. Es ist sichergestellt, dass diese vom EVU sowie von den beauftragten Unternehmen verbindlich eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch Dokumentation.
- (2) Vor Vergabe einer Dienstleistung an einen Dritten prüft das EVU, ob die festgelegten Qualitätsstandards durch den Dienstleister eingehalten werden können. Zu diesem Zweck führt das EVU ein Montagefirmenverzeichnis und nimmt die Eintragung der Montagefirmen nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen vor.
- (3) Das EVU wird die durchgeführten Arbeiten vor und nach der Inbetriebnahme prüfen. Jeder Montagebetrieb vom EVU sichert mit dem Antrag auf Eintragung im Montagefirmenverzeichnis und mit jeder Auftragsübernahme eine dem Regelwerk entsprechende Qualität der durchzuführenden Arbeiten zu. Das EVU führt Überprüfungen durch.
- (4) Das EVU wird durch die Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht (die Kostenermittlung erfolgt anhand des Grades der Inanspruchnahme) beteiligen, sofern die Maßnahme vom EVU innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (5) Fahrbahnen und Fahrbahnbereiche ohne Schäden, wie Ausbrüche oder Risse (intakte Fahrbahnen), sind im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zumutbar erweisen. Dies gilt insbesondere bei neu hergestellten oder neu ausgebauten Straßen, wenn die Herstellung oder der Ausbau nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

- (6) Das EVU übergibt der Stadt zum 30.09. eines jeden Jahres eine Übersicht der von ihm für das nachfolgende Kalenderjahr geplanten Baumaßnahmen. Zugleich unterrichtet das EVU die Stadt über alle Baumaßnahmen, die von ihm für die nächsten zwei bis fünf Jahre vorgesehen sind. Das EVU bietet der Stadt die Durchführung von Planungsgesprächen gem. Abs. 7 und 8 an.
- (7) Auf Wunsch der Stadt wird das EVU bis zu 4-mal im Jahr mit der Stadt ein Planungsgespräch organisieren und koordinieren. Das EVU wird dazu auch die Träger aller öffentlichen Belange (insbesondere Ver- und Versorgungsunternehmen, Landkreis sowie den öffentlichen Nahverkehr) im Vertragsgebiet aktiv einladen. Den Zeitpunkt des Planungsgesprächs definiert die Stadt. Erfolgt keine Vorgabe der Stadt kann das EVU Terminvorschläge unterbreiten. Das EVU wird aus dem Planungsgespräch ein verbindliches maßnahmenscharfes Ergebnisprotokoll erstellen, welches der Stadt und allen Vertretern übergeben wird.
- (8) Im Rahmen des Planungsgesprächs wird das EVU über sämtliche geplante Baumaßnahmen im Vertragsgebiet berichten und mit der Stadt und allen Beteiligten abstimmen. Konkret werden die für den Substanzerhalt und -verbesserung des Netzes notwendigen Investitionen für das aktuelle und die folgenden 2-5 Jahre vom EVU in Abhängigkeit vom Zustand auf Basis geplanter Netzerweiterungen, der jährlichen Inspektionen sowie anhand des Störungsgeschehens unter Berücksichtigung der Altersstruktur und dem Einsatz neuer Technologien identifiziert und der Stadt vorgestellt. Keine wesentlichen Investitionen sind die Erstellung von Hausanschlüssen. Über Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Planungsgespräche waren, informiert das EVU die Stadt sofort nach dessen Kenntnis, spätestens aber 12 Wochen vor Baubeginn. Ebenso wird die Stadt das EVU rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen und neuen Bebauungsplänen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können.
- (9) Das EVU wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Stadt erweitern. Dies betrifft insbesondere die Erschließung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten. Das EVU wird während der Vertragslaufzeit neue Baugebiete in enger Abstimmung mit der Stadt niederspannungsseitig so erschließen, dass ein späterer Anschluss weiterer Kunden mit einem geringen zeitlichen und technischen Aufwand erfolgen kann und es möglichst zu keinen Netzverstärkungsmaßnahmen kommen wird.

- (10) Das EVU wird bei ihren Planungen die Belange der Stadt; das betrifft insbesondere die konkrete Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umsetzen. Diese Verpflichtung betrifft auch zeitliche Vorgaben der Stadt.
- (11) Die Stadt ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender digitaler Planungsunterlagen (als PDF und als georeferenzierte dxf-Datei im Lagesystem ETRS 89/UTM) und unter Angabe der geplanten Bauausführungszeiten über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Gasverteilungsanlagen zu informieren.
- (12) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist die schriftliche Einwilligung der Stadt einzuholen. Die Einwilligung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und/oder Umweltschutzes sowie der Stadtgestaltung oder sonstige wesentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Belange des EVU an einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung sind von der Stadt zu berücksichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich bei Bauarbeiten von geringerer Bedeutung (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen) sowie bei der unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen oder Schäden.
- (13) Den Beginn der Baumaßnahme wird das EVU der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen. Dies gilt nicht für die unaufschiebbare Beseitigung von Störungen oder Schäden; hier kann die Anzeige auch telefonisch während der darauffolgenden Dienststunden erfolgen, sofern das EVU die Störungen oder Schäden fotografisch dokumentiert und diese Dokumentation unverzüglich bei der Stadt vorlegt. Wenn die Stadt Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, wird sie das EVU ebenfalls unterrichten, wenn auf Grundlage der vorliegenden Leitungspläne die Gasverteilungsanlagen des EVU beeinträchtigt werden können. Auf Verlangen der Stadt erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins. Auf Wunsch der Stadt erstellt das EVU dazu eine Niederschrift.
- (14) Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen. Das EVU trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu

den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom EVU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten.

(15) Das EVU zeigt der Stadt die Beendigung geplanter und ungeplanter Bauarbeiten oder in sich abgeschlossener Teile dieser unverzüglich schriftlich an und unterbreitet einen Terminvorschlag für eine gemeinsame Abnahme. Daraufhin findet eine gemeinsame Abnahme statt. Die Stadt hat das Recht auf die Teilnahme zu verzichten. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die insbesondere festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach Beseitigung der Mängel durch das EVU findet auf Wunsch der Stadt eine nochmalige Abnahme statt. Die Stadt hat das Recht die gemeinsame Abnahme schriftlich abzulehnen.

(16) Das EVU hat die für Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten oder einem gleichwertigen Zustand entspricht oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Auf Wunsch der Stadt versetzt das EVU die benutzten Grundstücke auch in einen höherwertigen Zustand, wenn die Stadt sich verpflichtet, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Schäden, die auf Arbeiten des EVU zurückzuführen sind, wird das EVU auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat das EVU Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt.

Bei Aufbrüchen hat das EVU die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche (Gehweg, Fahrbahn, etc) innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Leitung sicherzustellen. Bei bituminösen Oberflächen erfolgt die Wiederherstellung innerhalb von vier Wochen nach Öffnung. Sofern die Witterungsverhältnisse eine endgültige Wiederherstellung nicht zulassen, ist die Straße mit adäquaten Baumaterialien zu verfüllen, die Ausbesserungsstelle zu kontrollieren und ggf. neu zu verfüllen. Dies ist der Stadt jeweils anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt die Kontrolle und mögliche Verfüllung auf Kosten des EVU vornehmen.

- (17) Das EVU verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus Abs. 16 S. 1 zur Vornahme eines Bodenaustauschs, wenn durch die Wiederverfüllung des ausgebauten Bodens keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens erreicht werden kann. Auf Verlangen der Stadt legt das EVU der Stadt nach Beendigung der Baumaßnahme einen Nachweis der Tragfähigkeit des verfüllten Bodens der Baugrube.
- (18) Die Mängelbeseitigung erfolgt durch das EVU kostenfrei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels. Sofern der Mangel eine Gefährdung des allgemeinen Verkehrs bedeutet, erfolgt die Beseitigung unverzüglich. Sofern das EVU Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beseitigt, ist die Stadt zur Selbstvornahme der notwendigen Beseitigung auf Kosten des EVU berechtigt.
- (19) Das EVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet zur Verfügung.
- (20) Das EVU wird durch die Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht beteiligen, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (21) Das EVU wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind (z.B. durch innovative kompakte Bauweisen) und die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, und Denkmalschutzes (insbesondere die geltenden Naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen) berücksichtigen. Das EVU wird bei Arbeiten im Verteilnetz darauf achten, dass möglichst wenig Unterbrechungen bzw. Abschaltungen vorgenommen werden. Daher verpflichtet sich das EVU, möglichst Arbeiten unter Spannung auszuführen. Das EVU hat ihre Mitarbeiter im für die Stadt zuständigen Netzbetrieb qualifiziert, sodass sie entsprechend schaltberechtigt sind und unter Spannung arbeiten dürfen.
- (22) Werden Teile der Gasverteilungsanlagen gem. § 1 Abs. 4 dieses Vertrags nicht mehr vom EVU genutzt oder wird eine Wiederinbetriebnahme dieser Teile voraussichtlich nicht erfolgen, so ist das EVU zur Beseitigung dieser Anlagen auf eigene

Kosten verpflichtet. Das EVU informiert die Stadt unverzüglich und schriftlich über die Stilllegung. Stillgelegte Verteilungsanlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in einem Bestandsplanwerk anzugeben.

- (23) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über die im Vertragsgebiet vorhandenen Gasverteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Das EVU stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei eine jeweils aktualisierte Übersicht über seine Anlagen in Form einer PDF und einer georeferenzierten dxf-Datei im Lagesystem ETRS 89/UTM zur Verfügung.
- (24) Das EVU beachtet beim Bau, beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Gasverteilungsanlagen die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).
- (25) Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die in Abs. 6-13, 15-17 und 22 bezeichneten Pflichten verpflichtet sich das EVU unbeschadet sonstiger Rechte und Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 an die Stadt. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hierbei für die Stadt unberührt.

§ 5

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Erfordern städtische Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u. ä. die Änderung oder Sicherung der bestehenden Verteilungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt das EVU die Änderungen oder Sicherungen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt in angemessener Frist durch. Maßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, werden wie Maßnahmen der Stadt selbst behandelt.
- (2) Das EVU trägt 100 % der hierfür anfallenden Kosten (Folgekosten).
- (3) Dies gilt nicht, soweit die Stadt und/oder das EVU die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen

Maßnahme beteiligt. Ist der Dritte aus Gründen, die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt – sofern rechtlich zulässig – das EVU die Kosten.

- (4) Das EVU vergütet im höchstzulässigen Umfang der Stadt die notwendigen Erschwernis- oder Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.

§ 6

Haftung

- (1) Das EVU haftet der Stadt oder Dritten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Unterhaltung oder dem Betrieb der Gasverteilungsanlagen durch das EVU oder seine Beauftragten entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden vom EVU ankommen, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn das EVU fehlendes Verschulden nachweisen kann. (Beweislastumkehr).
- (2) Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Unterhaltung oder dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes ergeben, wird das EVU die Stadt freistellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung des EVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Einen etwaigen Rechtsstreit hat die Stadt im Einvernehmen mit dem EVU zu führen und dabei die Interessen des EVU zu wahren. Das EVU trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Die Stadt haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2020 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.

§ 8

Endschafftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen, so ist das EVU verpflichtet, der Stadt die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Gas im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu übereignen.
- (2) Als angemessene Vergütung i. S. v. Abs. 1 gilt der objektivierte Ertragswert im Übertragungszeitpunkt. Dieser bestimmt sich zum einen aus der Perspektive bzw. unter den Voraussetzungen des typischen bzw. eines qualifizierten Erwerbers und zum anderen unter den spezifischen Rahmenbedingungen der Übertragung des Netzanlagevermögens. Alle aus der Sicht des qualifizierten Erwerbers Zu- und Abflüsse sind zu ermitteln und entsprechend zu diskontieren (Barwertermittlung). Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein. Er ist nach dem Ertragswertverfahren IDW S1 – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (3) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der in Abs. 2 geregelte Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung für den gesetzlichen Übereignungsanspruch des Neukonzessionärs gem. § 46 Abs. 2 S. 2 und 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der Regelung oder der Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Abs. 2 geregelten Werts auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses.
- (4) Bei der Feststellung der Höhe des für die angemessene Vergütung maßgeblichen Wertes sind vom EVU empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Gasverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasverteilungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Einwilligung der Stadt durchgeführt werden, wenn es

sich hierbei um wesentliche und über das Vertragsende hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Das Vorliegen einer wesentlichen und über das Vertragsende hinaus wirkenden Maßnahme wird vermutet, wenn die geplanten Kosten für die konkrete Maßnahme einen Wert von EUR 20.000,00 übersteigt. Die Stadt darf ihre Einwilligung jedoch nicht versagen, soweit die Durchführung der Maßnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des EVU erforderlich ist.

- (6) Das EVU verpflichtet sich, für den Fall, dass nach Beendigung dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen wird, dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt werden. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz des EVU eine Verschlechterung ergibt. Das EVU wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der beim EVU verbleibenden Gasversorgungsanlagen) sind vom EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom EVU gem. Abs. 1 zu übereignenden Anlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) sind von der Stadt zu tragen. Das EVU verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt einer messtechnischen Trennung des Netzes im Konzessionsgebiet von den übrigen Netzen zuzustimmen. Die Kosten der messtechnischen Trennung werden in diesem Fall von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
- (7) Der Anspruch gem. Abs. 1 kann mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf ein Energieversorgungsunternehmen übertragen werden, mit dem die Stadt für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrags einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.

§ 9

Auskunftsanspruch bei Vertragsende

- (1) Das EVU wird der Stadt unaufgefordert spätestens drei Jahre vor Vertragsablauf diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind. Sollte dieser Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer i. S. v. § 7 Abs. 1 beendet werden, gilt S. 1 entsprechend.

- (2) Zur Verfügung zu stellen sind insbesondere folgende Informationen:
 - Mengengerüst der für den Betrieb des Gasnetzes notwendigen Verteilungsanlagen mit Angaben zu Art, Umfang, Alter und Jahr der Aktivierung, Oberflächenstruktur der im Falle eines Konzessionärwechsels zu übereignenden oder zu überlassenden Anlagegüter, insbesondere auch zu Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen;

 - originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Falle eines Konzessionärwechsels zu übereignenden oder zu überlassenden Anlagegüter und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gem. Anl. 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) oder einer etwaigen Nachfolgeregelung und Anschaffungsjahren;

 - in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV oder einer etwaigen Nachfolgeregelung verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;

 - Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z. B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter;

 - Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;

 - kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kal-

- kulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV oder etwaiger Nachfolgeregelungen;
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet;
 - zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Vertragsgebiets, Auskünfte über die auf das Vertragsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung;
 - neutrale Schadensberichte (sofern vorhanden);
 - Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans (mindestens im Maßstab 1:5000) mit Kennzeichnung der Netzverknüpfungspunkte und Gasverteilungsanlagen, die im Falle eines Konzessionärswechsels nicht an ein neu konzessioniertes Energieversorgungsunternehmen zu übereignen oder zu überlassen sind;
 - Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 GasNEV oder einer etwaigen Nachfolgeregelung bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere
 - o die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - o die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen;
 - o die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern;
 - o die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - o die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens.
 - o die Einwohnerzahl im Netzgebiet,

- die versorgte Fläche,
 - die geographische Fläche des Netzgebietes,
 - das Konzessionsabgabebefugnis
 - Angaben zu Netzverlusten
 - Ein Netzentflechtungskonzept, mit Angabe zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- und Einbindungskosten. Das Netzentflechtungskonzept ist so zu erstellen, dass die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung des Gasnetzes auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung beschränkt sind.
- (3) Sollte infolge einer gesetzlichen Regelung, einer Entscheidung der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt oder einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen bestehen, die in Abs. 2 noch nicht erfasst sind, wird das EVU der Stadt auch diese Informationen unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen.

§ 10

Übertragung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner können die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.
- (2) Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten jedoch nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf der Einwilligung der Stadt, es sei denn, es handelt sich bei dem Rechtsnachfolger des EVU um ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ziel und dem Zweck der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag ergibt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.
- (3) Dieser Vertrag ist in 2 Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den _____

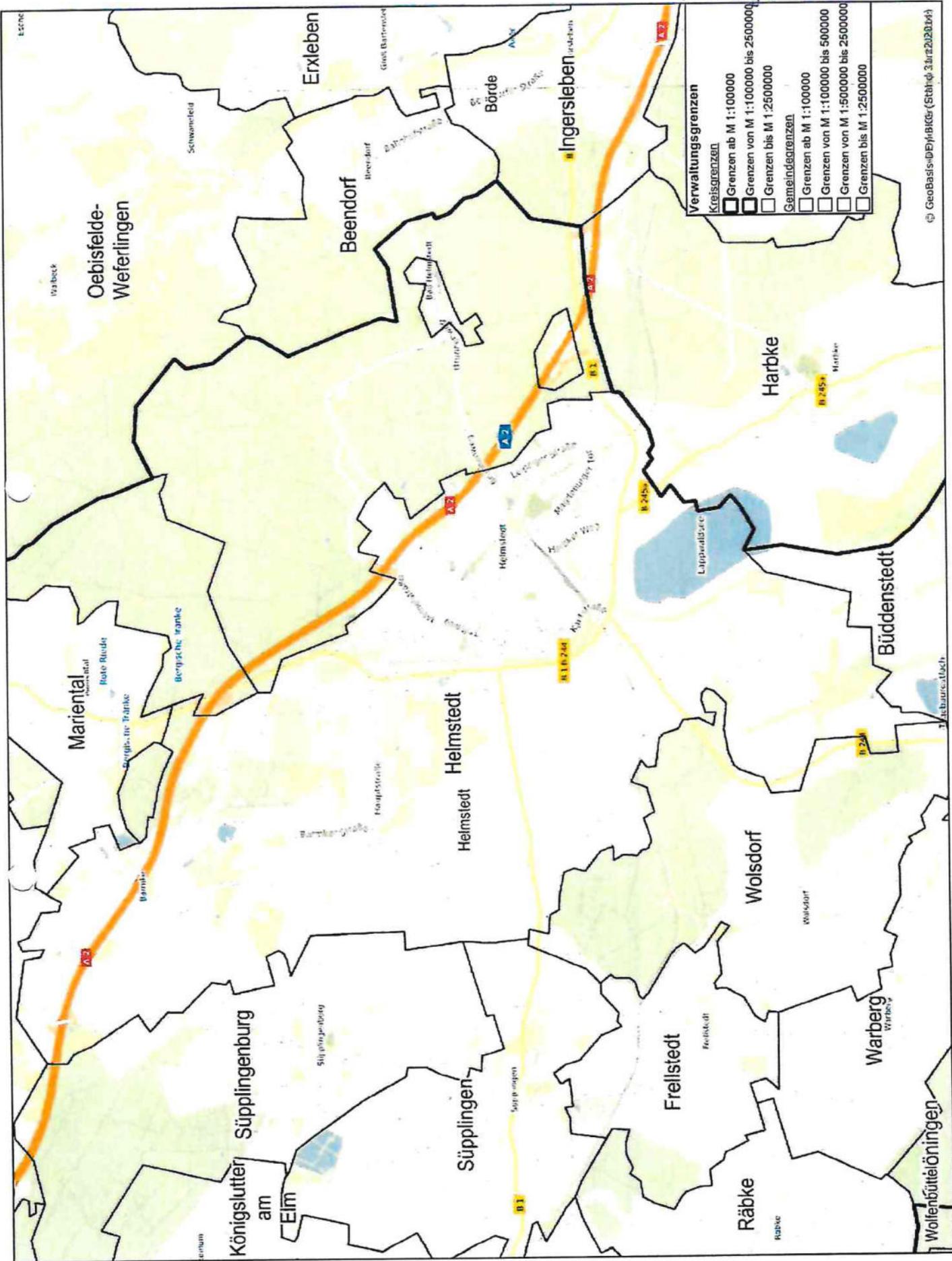
_____, den _____

Stadt

EVU

Anlage 1 – Kartographische Darstellung des Vertragsgebiets

Anlage 2 – Vertragliche Zusagen zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG



Anlage 2 Vertragliche Zusagen zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Sichere Energieversorgung

Verbesserung der Netzsubstanz

- (1) Die für den Substanzerhalt des Netzes notwendigen Investitionen werden von dem EVU in Abhängigkeit vom Zustand auf Basis der jährlichen Inspektionen und anhand des Störungsgeschehens und unter Berücksichtigung der Altersstruktur identifiziert und durchgeführt. Mit den getätigten Investitionen wird eine Senkung des Anlagendurchschnittsalters, ein Austausch schadhafter Materialien, ein Austausch von Betriebsmitteln mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit und der Einsatz neuer Technologien erreicht.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, die Entwicklung des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) und Smart Grids aktiv im Konzessionsgebiet der Stadt voranzutreiben.

Instandhaltung

- (3) Inspektions- und Wartungsarbeiten werden durch das EVU auf eigene Kosten und in betriebsgewöhnlichen Intervallen durchgeführt. Diese sind so umzusetzen, dass möglichst lange Nutzungsdauern der Anlagen erzielt werden, die jedoch unter der Maßgabe der Gesamtwirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs (Kapital- und Betriebskosten) stehen. Das EVU verpflichtet sich zu einer vorausschauenden Wartung- und Instandhaltung (Predictive Maintenance) des Versorgungsnetzes und nimmt zusätzliche Kontrollen und Inspektionen nach entsprechenden Analysen vor.
- (4) Das EVU wird die Instandhaltungsphilosophie aus Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Vertragsgebiet während der Vertragslaufzeit fortführen, um die Leistungsfähigkeit des Netzes dauerhaft zu erhalten und noch weiter zu verbessern. Das EVU leistet durch sein Instandhaltungskonzept einen erheblichen Beitrag zur Minimierung von Betriebsausfällen und trägt damit zur sicheren Energieversorgung mit einer hohen Versorgungszuverlässigkeit bei. Diese Strategie unterliegt einer permanenten Anpassung an die jeweils aktuellen Regeln der Technik. Das EVU verpflichtet sich seine Anlagen während der Durchführung von Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.
- (5) Das EVU verpflichtet sich, zur Wartung und Instandsetzung und Störungsbeseitigung ausschließlich Personal einzusetzen, das aufgrund der erworbenen Qualifikation,

fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen den Ist-Zustand richtig erkennen und einschätzen kann. Sollten Dienstleistungsfirmen beauftragt werden, verpflichtet sich das EVU Instandhaltungsarbeiten nur bei präqualifizierten Dienstleistungsfirmen, mit entsprechender Fachkunde zu beauftragen.

- (6) Das EVU verpflichtet sich, für die gesamte Vertragslaufzeit alle für den Netzbetrieb in der Stadt notwendigen technischen Komponenten vorzuhalten.
- (7) Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand seiner technischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Störungsbeseitigung regelmäßig durch Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen.

Störungsbeseitigung

- (8) Das EVU verpflichtet sich, den Entstörungsdienst jederzeit personell und örtlich so zu besetzen und materiell so auszurüsten, dass die notwendigen Maßnahmen für das Konzessionsgebiet unverzüglich ausgeführt werden können. Das EVU und die Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst sind jederzeit über 24 Stunden an 365/366 Tagen erreichbar. Zusätzlich zu den Monteuren vor Ort können im Bedarfsfall weitere qualifizierte Mitarbeiter von den anderen Betriebsstandorten unterstützen.
- (9) Das EVU verpflichtet sich, jederzeit ausreichend Materialien für eine schnelle Störungsbeseitigung (Störungsreserve) in örtlicher Nähe zum Konzessionsgebiet sowie für die Umsetzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzuhalten.
- (10) Das EVU stellt sicher, dass auf eingehende Störungsmeldungen reagiert wird, um die Anzahl und Länge von Störungen gering und kurz zu halten.
- (11) Das EVU verpflichtet sich, die unverzügliche Reaktion und Beginn von Erstsicherungsmaßnahmen innerhalb von 20 Minuten in 90 % der Fälle für die Vertragslaufzeit verbindlich einzuhalten.
- (12) Das EVU verpflichtet sich, bei Großstörungen und Überlastung der Mobilfunknetze möglichst eine Kommunikation zwischen den Monteuren und der Zentrale über Satellitentelefone und Funkmeldeempfänger (Pager) sicherzustellen. Alle für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen werden unverzüglich durchgeführt. Das EVU wird die Stadt unverzüglich über diese Maßnahmen unterrichten.

- (13) Für eingehende Störungsmeldungen unterhält das EVU eine leistungsstarke Netzleitstelle. Diese ist 24h/Tag, 7 Tage/Woche, 365/366 Tage/Jahr erreichbar. Die Netzleitstelle koordiniert unter ständiger Kontrolle der Netzzvorgänge den Einsatz der Bereitschaftsmonteur, der Regiebereitschaft und ggf. weiterer Einsatzkräfte. Ein modernes und sicheres Leitsystem visualisiert alle wichtigen Prozessinformationen und alarmiert bei Störungen. Ein modernes und sicheres Leitsystem visualisiert alle wichtigen Prozessinformationen und alarmiert bei Störungen. Die Netzleitstelle ist gegen Anschläge und Naturkatastrophen von außen und über das Netz (Schutz vor Hackerangriffen) mit allerhöchster Sicherheit mehrfach redundant geschützt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit hat das EVU ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) der ISO-Norm 27001 und der netzbetreiberspezifischen ISO-Norm 27019 eingeführt und durch einen externen Auditor geprüft, bewertet und zertifiziert lassen. Das EVU verpflichtet sich, die Zertifizierung nach Auslaufen zu wiederholen. Das EVU verpflichtet sich auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen mit ihrer Netzleitstelle und den qualifizierten Mitarbeitern das Netz zu überwachen und zu steuern. Im Falle eines Komplettausfalls der Netzleitstelle gibt es eine weitere räumlich abgesetzte Leitstelle des EVU.
- (14) Bei größeren Störungen ist nach einem zwischen der Stadt und dem EVU einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahren unverzüglich eine Meldung durch das EVU an einen von der Stadt benannten Ansprechpartner oder eine von ihr zu benennende Stelle abzugeben, die mindestens Ort, Umfang und, soweit bekannt, die Ursache der Störung benennt. Die Behebung der Störung ist ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Stadt ein schriftlicher Kurzbericht zu übermitteln, in dem die Störungsursache, die Art der Behebung sowie die Maßnahmen für deren zukünftige Vermeidung zu erläutern sind. Das EVU unterstützt die Stadt auf Wunsch bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Störung. Wurde die Störung durch eine Störung im vorgelagerten Netz verursacht, so ist die Berichtspflicht auf die Informationen beschränkt, die das EVU vom Betreiber des vorgelagerten Netzes erhält. Dies wird das EVU nachweisen.

Ortsnetzerweiterung -verdichtung

- (15) Das EVU wird während der Vertragslaufzeit neue Baugebiete in enger Abstimmung mit der Stadt so erschließen, dass ein späterer Anschluss weiterer Kunden möglichst zu keinen Netzverstärkungsmaßnahmen führt.

- (16) In enger und langjähriger Zusammenarbeit mit Telekommunikationsanbietern unterstützt das EVU die Stadt beim Ausbau der Breitbandversorgung. Außerdem stimmen wir uns u.a. bei der Erschließung von Neubaugebieten oder bei Wartungs- und Modernisierungsarbeiten am Netz mit den entsprechenden Anbietern ab, so werden Anschlüsse für die Breitbandversorgung gleich mitverlegt.

TSM-Zertifizierung

- (17) Das EVU verpflichtet sich, die Zertifizierung für das „Technische Sicherheitsmanagement Gas“ nach Auslaufen zu wiederholen bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortzuführen. Die jeweils gültigen Zertifikate wird das EVU der Stadt unaufgefordert zur Verfügung stellen.

SAIDI-Wert

- (18) Das EVU gewährleistet eine hohe Verfügbarkeit des Netzes, d.h. das EVU verpflichtet sich den jährlichen Durchschnitt der Nichtverfügbarkeit in Minuten je Letztverbraucher (SAIDI - System Average Interruption Duration Index) regelmäßig unter dem letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. (3) EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten, soweit das EVU darauf Einfluss nehmen kann.

Verbraucherfreundliche Energieversorgung

- (1) Zur Sicherstellung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes im Konzessionsgebiet wird das EVU in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden ein Kundenbüro in der Avacon Hauptverwaltung in Helmstedt unterhalten. Die Schließung von Kundenbüros bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Mitarbeiter des technischen Netzservice garantieren von dem für das Konzessionsgebiet zuständigen Betriebsstandort den Bürgern der Stadt eine schnelle, effiziente und zuverlässige Betreuung zu netzrelevanten Themen (u.a. Anfragen zum Netzanschluss). Individuelle Beratungen werden auch vor Ort beim Kunden durchgeführt. Am Kundenbüro in Helmstedt sowie dem Betriebsstandort in Schöningen werden für Kunden umfangreiche Beratungen und Klärungen ihrer Anliegen durch qualifizierte Mitarbeiter während der folgenden Öffnungszeiten angeboten:

Kundenbüro in der Hauptverwaltung in Helmstedt:
Montag – Donnerstag 07:00 bis 16:30 Uhr

Freitag	07:00 bis 14:30 Uhr
Betriebsstandort in Schöningen:	
Montag – Donnerstag	07:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	07:30 bis 13:00 Uhr

- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das EVU, durch ihre Monteure, Kundenbetreuer und Spezialisten eine Bestandsaufnahme der jeweiligen Anschlusssituation vor Ort zu machen, um individuelle Beratungen direkt beim Kunden oder am Ort ihres Bauvorhabens im Vertragsgebiet durchzuführen. Das EVU wird vor Ort-Beratungen auf Wunsch des Netzkunden nach Vereinbarung auch außerhalb der Geschäftszeiten durchführen.
- (3) Der schnelle, effiziente, kostenfreie und kundenfreundliche örtliche Kundenservice wird ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal sichergestellt. Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet regelmäßig durch Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen.
- (4) Das EVU hält für den telefonischen Kundenservice eine Service-Telefon- und Faxnummer für ihre Kunden montags bis freitags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 16.00 Uhr vor. Die Erreichbarkeit wird über redundante Systeme sichergestellt. Sollten für die Leistungen Vertragsabschlüsse oder Auftragsbestätigungen notwendig sein, versendet das EVU diese auf eigene Kosten auf dem Postweg mit Benennung eines persönlichen Ansprechpartners einschließlich direkter Durchwahl.
- (5) Bei dem telefonischen Kundenservice und Durchwahlen der Mitarbeiter des EVU handelt es sich um Festnetznummern, deshalb hängen die Kosten vom jeweiligen Telefentarif des Anrufers ab. Die rund um die Uhr erreichbare Störungsrufnummer Gas ist gebührenfrei, die Erreichbarkeit wird über redundante Systeme sichergestellt. Die Beratung ist in jedem Fall kostenfrei.
- (6) Die Kunden können bei der Service-Nummer alle mit dem Netzbetrieb zusammenhängenden Leistungen beauftragen, zu welchen sich das EVU verbindlich verpflichtet. Der Telefonservice des EVU wird von qualifizierten Mitarbeitern mit kaufmännischer und/oder technischer Ausbildung durchgeführt. Das EVU verpflichtet sich, den Wissensstand ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistern entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet regelmäßig durch

Qualifikationsmaßnahmen den aktuellen Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich anzupassen. Das EVU verpflichtet sich, ihren Serviceumfang und -qualität stetig zu prüfen und mit steigenden Bedürfnissen der Kunden weiterzuentwickeln.

- (7) Das EVU verpflichtet sich zu einem kostenfreien und umfassenden interaktiven Internetauftritt, der neben den neuesten Themen auch regelmäßig nach dem aktuellen Stand der Technik und Anforderungen der Kunden weiterentwickelt wird. Das EVU garantiert eine unterbrechungsfreie und schnelle Erreichbarkeit des Internetauftritts rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Dazu stellt das EVU stets sehr hohe Anforderungen an die Server und Systeme.
- (8) Das EVU hält eine Mailanschrift vor sowie verschiedene interaktive Kontaktformulare auf ihrer Webseite, unter der die Kunden ihre Wünsche auch online mitteilen können.
- (9) Das EVU wird den Internetauftritt nutzen, um Informationen für ihre Kunden zum Abruf bereit zu stellen. Bei diesen Informationen handelt es sich beispielsweise um Kontaktmöglichkeiten, Energiesparmaßnahmen oder dem Hausanschluss.
- (10) Anfragen über Kontaktformulare werden verpflichtend und umgehend während der Geschäftszeiten, in der Zeit von 07.00 bis 21.45 Uhr, jedoch spätestens zum Ende des 2. Arbeitstages beantwortet. Anfragen über die Kanäle Live-Chat, Service Community und Kundenportal werden verpflichtend und umgehend bis zum Ende des 1. Arbeitstages beantwortet. Das Kundenportal ist 24/7 erreichbar.
- (11) Das EVU verpflichtet sich, die hohe Anzahl an digitalen Eingangs- und Informationskanälen für Kundenanliegen, für die Laufzeit des Konzessionsvertrags mindestens aufrecht zu erhalten.
- (12) Das EVU verpflichtet sich jederzeit zu einer kundenfreundlichen nachhaltigen Beschwerdebearbeitung im Rahmen eines fest etablierten Beschwerdemanagements. Das EVU verpflichtet sich, Beschwerden umgehend zu bearbeiten, maximal jedoch innerhalb von 4 Werktagen.
- (13) Das EVU verpflichtet sich Beschwerden über folgende Kanäle anzunehmen und zu bearbeiten:
 - persönlich vor Ort im Kundenbüro oder Netzcenter,
 - telefonisch,
 - schriftlich (Brief, Email, Kontaktformular, Internet, Chat).

- (14) Das EVU verpflichtet sich zur kontinuierlichen Messung der Kundenzufriedenheit.
- (15) Das EVU verpflichtet sich zu einer schnellen Bereitstellung von Netzanschlüssen für Hausanschlusskunden:
- Beantragung Netzanschluss: innerhalb von 10 Minuten online möglich
 - Angebotserstellung: Innerhalb von 2 Werktagen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen
 - Dauer für Installation: zum Wunschtermin, innerhalb von 3 Werktagen

Umweltverträgliche Energieversorgung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, beim Bau und beim Betrieb des Gasversorgungsnetzes die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes angemessen zu berücksichtigen. Das EVU verpflichtet sich insbesondere
- a) bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Unterhaltung des Versorgungsnetzes grundsätzlich und ohne Ausnahme für die gesamte Fertigungskette energiesparende und umweltschonende Materialien, Betriebsstoffe und Verfahren im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz im Netzbetrieb anzuwenden;
 - b) während der Vertragslaufzeit, alle umweltschädlichen Stoffe aus bestehenden Anlagen sachgerecht zu entfernen. Für den Bereich Abbruchleistungen und Abfallentsorgung werden ausschließlich Unternehmen beauftragt, die unter Vorlage von Unterlagen nachgewiesen haben, dass sie die betreffenden Abfälle sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen darf.
- (2) Die Pflicht nach Abs. (1) entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, das bedeutet, dass die dem EVU hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind.
- (3) Bei der Beschaffung von Materialien sind die technischen Spezifikationen zu den Anforderungen aus dem Umweltschutz bei der gesamten Fertigungskette bis zur Entsorgung verbindlich für das EVU in Unternehmensrichtlinien festgelegt. Das EVU verpflichtet sich, die Einhaltung bei Audits vor Ort zu kontrollieren beziehungsweise festzustellen.

- (4) Arbeiten an Anlagen führt das EVU insbesondere nach der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und den jeweils geltenden kommunalen Richtlinien durch. Dabei legt das EVU besonderen Wert auf den Schutz von angrenzenden Bäumen beispielsweise durch eine vorübergehende Schutzverkleidung der Bäume. Beschädigungen am Wurzelwerk vermeidet das EVU durch den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren. Sollte ein Baumfällen im Vertragsgebiet für Arbeiten an den Leitungen unumgänglich sein, holt das EVU von der Stadt eine Fällgenehmigung ein und nimmt nach Weisung der Stadt umgehend Ersatzpflanzungen oder andere von der Stadt vorgegebene Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entschädigungszahlungen) vor. Die Pflege der Trassen führt das EVU in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden durch.
- (5) Das EVU verpflichtet sich, die HSE-Zertifizierungen nach Auslaufen zu wiederholen bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortzuführen. Weiterhin verpflichtet sich das EVU, der Stadt Helmstedt die jeweils gültigen Zertifikate zur Verfügung zu stellen.
- (6) Das EVU verpflichtet sich zur Entwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien und wird, so neue intelligente und effiziente Wege finden, mit weniger langwierigem und kostenintensivem Netzausbau alle Einspeiser nachhaltig in das Netz zu integrieren und deren Energie abzunehmen und zu transportieren. Dazu leistet das EVU regelmäßig Forschungsarbeit und arbeitet mit namhaften Forschungsinstituten zusammen. Sollten sich zukünftig Möglichkeiten (z. B. Techniken, Verfahren) zum wirtschaftlichen Einsatz neuer Techniken, im Hinblick auf die Einbindung erneuerbarer Energien, ergeben, wird das EVU diese bei neuen Anlagen anwenden.
- (7) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Gasnetz Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig gemäß den Regelungen des EEG anzuschließen. Das EVU verpflichtet sich, nach § 8 EEG 2014, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln und einzuhalten.